



Antrag Änderung des Steuergesetzes (achtes Revisionspaket)
Sitzung vom
FD FDS 4.3 / 31 / 125912
Versandt am

Beilage 1 (Bericht und Antrag des Regierungsrats)

Änderung des Steuergesetzes – achtes Revisionspaket

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Gründe und Rahmenbedingungen	4
3.1	Parlamentarische Vorstösse	4
3.1.1	Abzüge für Kinderdritt- und Eigenbetreuung	4
3.1.2	Vermögenssteuer	6
3.2	Weitere kantonale Anpassungen	11
3.2.1	Einkommenssteuer	11
3.2.2	Persönliche Abzüge	12
3.2.3	Kantonssteuerfuss	13
3.2.4	Steuerausscheidung Juristischer Personen	13
3.2.5	Amtshilfe an inländische Sozialhilfebehörden	13
3.3	Harmonisierungsrechtliche Nachführungen	14
3.3.1	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	14
3.3.2	Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen	15
3.3.3	Obligationenrecht (Aktienrecht)	16
3.3.4	Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich	17
4.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	18
5.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	19
6.	Finanzielle Auswirkungen	22
6.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	22
6.2	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	23
7.	Zeitplan	23
8.	Antrag	23

1. In Kürze

Die siebte Teilrevision des Zuger Steuergesetzes trat auf den 1. Januar 2021 in Kraft. In der Zwischenzeit hat sich bereits wieder Anpassungsbedarf in verschiedener Hinsicht ergeben:

Erstens sollen aufgrund von teilerheblich erklärten Vorstössen im Kantonsrat die Abzüge für Kinderbetreuung erhöht sowie die Vermögenssteuer gesenkt werden.

Zweitens soll die sehr gute Finanzlage des Kantons zum Anlass genommen werden, um den Einkommenssteuertarif moderat zu senken und die vorerst nur zeitlich befristet erhöhten persönlichen Abzüge unbefristet auf der neuen Höhe fortzuführen.

Drittens besteht aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz kantonaler Umsetzungsbedarf hinsichtlich des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, der Aktienrechtsrevision (Kapitalband), des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sowie des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

Viertens sollen im Steuergesetz noch die Amtshilfebestimmung gegenüber inländischen Sozialhilfebehörden präzisiert sowie einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Aus den verschiedenen Anpassungen resultiert ein finanziell verkraftbares und ausgewogenes Gesamtpaket, welches allen steuerzahlenden Zugerinnen und Zugern zugute kommt. Alle Massnahmen sollen im Rahmen einer achten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

Durch die achte Teilrevision sind jährliche Mindereinnahmen von rund 72,7 Millionen Franken für den Kanton bzw. 54,8 Millionen Franken für die Gemeinden zu erwarten.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2021 ist die siebte Teilrevision des Zuger Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) in Kraft getreten, mit welcher insbesondere die vom Bund vorgegebene Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens sowie die steuerlichen Massnahmen des Geldspielgesetzes umgesetzt wurden.

Nach der Volksabstimmung vom 7. März 2021 trat zudem rückwirkend per 1. Januar 2021 die Änderung des Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (COVID-19): Senkung des Kantonssteuernfusses von 82 Prozent auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023, Erhöhung der persönlichen Abzüge (dauerhaft [recte: 2021–2024]), Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs (dauerhaft) in Kraft. Einige dieser Massnahmen (Kantonssteuernfuss, persönliche Abzüge) werden per Ende 2023 auslaufen.

Am 16. Dezember 2021 erklärte der Kantonsrat die folgenden Motionen für teilerheblich:

- Vorlage Nr. 3225.1: Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz
- Vorlage Nr. 3254.1: Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungs-kostenabzuges
- Vorlage Nr. 3264.1: Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug

Infolgedessen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 48 Abs. 1 GO KR eine Gesetzesvorlage zu diesen Motionen zu unterbreiten.

Steuern sollen nicht längerfristig auf Vorrat erhoben werden. Bereits in den Jahren 2018 bis 2020 hat der Kanton Zug hohe Überschüsse erzielt, nämlich 149,2 Millionen Franken im 2018, 175,4 Millionen Franken im 2019 und 285,5 Millionen Franken im 2020. Auch für das Jahr 2021 zeichnet sich erneut ein sehr positiver Abschluss ab. Ebenfalls erfreulich präsentieren sich die Aussichten für die Jahre 2022 bis 2025. Zu diesen sehr positiven Entwicklungen haben neben den Unternehmen auch die Zugerinnen und Zuger mit ihren persönlichen Steuerzahlungen massgeblich beigetragen. Nachdem mit der Unternehmenssteuerreform (STAF) per 2020 zuletzt das Gros der Unternehmen von einer Steuersenkung profitieren konnte, erachtet es der Regierungsrat als angebracht, dass mit der hier beantragten Teilrevision die Zuger Bevölkerung steuerlich entlastet werden soll. Neben den bereits erwähnten Anpassungen bei den Kinderbetreuungskosten und der Vermögenssteuer soll eine moderate Senkung der Einkommenssteuertarife dafür sorgen, dass von den Entlastungen alle steuerzahlenden Zugerinnen und Zuger profitieren. Sie alle haben in den vergangenen Jahren mit ihren bisherigen Einkommens- und/oder Vermögenssteuerzahlungen zu der sehr guten Finanzlage des Kantons beigetragen und sollen künftig entlastet werden. Der Regierungsrat beantragt daher nebst der Aufhebung der Befristung bei den bereits per 2021 erhöhten persönlichen Abzügen auch eine generelle Einkommenssteuersenkung.

Auf Bundesebene haben in der Zwischenzeit sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) als auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) bereits wieder zahlreiche Änderungen erfahren bzw. werden in Kürze beschlossene Änderungen in Kraft gesetzt. Diese Änderungen verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen. Betroffen sind folgende Erlasse:

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2)
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (AS 2020, 5121 ff.)
- Obligationenrecht (Aktienrecht) (AS 2020, 4005 ff.)
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (AS 2021, 673 ff.)

Der Positivkatalog zur Auskunftserteilung durch die Steuerverwaltung in § 108 Abs. 4 StG soll zudem gegenüber inländischen Sozialhilfebehörden nicht nur die Auskunft zur Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht, sondern auch die Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe umfassen.

Schliesslich sind einzelne redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. So werden etwa eine in der Praxis nicht mehr angewendete Bestimmung zur interkantonalen Steuerauscheidung juristischer Personen formell aufgehoben und die ab 2024 nicht mehr anwendbaren steuerlichen COVID-Massnahmen aus dem Gesetzestext entfernt.

3. Gründe und Rahmenbedingungen

3.1 Parlamentarische Vorstösse

3.1.1 Abzüge für Kinderdritt- und Eigenbetreuung

Gemäss § 30 Abs. 1 Bst. I StG können bei den Kantons- und Gemeindesteuern für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, von den Einkünften abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Die Bestimmung ist als allgemeiner Abzug unabhängig von der Einkommenshöhe ausgestaltet.

Zusätzlich sieht das Steuergesetz in § 33 Abs. 2 unter den Sozialabzügen einen Eigenbetreuungsabzug von 6000 Franken vor. Die beiden Abzüge können nicht miteinander kumuliert werden. Erreicht der Drittbetreuungsabzug nicht 6000 Franken, wird er nicht gewährt. Hingegen kann in einem solchen Fall dafür der Eigenbetreuungsabzug in Anspruch genommen werden (§ 33 Abs. 2^{bis} StG).

Die direkte Bundessteuer kennt einen Drittbetreuungsabzug von 10 100 Franken (Art. 33 Abs. 3 DBG), welcher jedoch auf 25 000 Franken erhöht werden soll. Einen Eigenbetreuungsabzug kennt das Bundessteuerrecht hingegen nicht.

Mit Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz vom 12. April 2021 (Vorlage Nr. 3225.1 – 16571) wurde verlangt, die nachgewiesenen Drittbetreuungskosten ohne betragliche Begrenzung zum Abzug zuzulassen. Mit Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungskostenabzugs vom 26. Mai 2021 (Vorlage Nr. 3254.1 – 16613) wurde gefordert, bei Aufhebung der Limite des Drittbetreuungsabzugs auch den Eigenbetreuungsabzug angemessen zu erhöhen.

In seiner Antwort vom 19. Oktober 2021 (Vorlage Nr. 3225.2 / 3254.2 – 16741) hat der Regierungsrat beantragt, die beiden Motionen für teilerheblich zu erklären und die Abzüge wie folgt anzupassen:

Der *Drittbetreuungsabzug* (§ 30 Abs. 1 Bst. I StG) soll im Einklang zur direkten Bundessteuer von heute 6000 Franken auf neu 25 000 Franken erhöht werden. Mit der Erhöhung soll einerseits dem gestiegenen Bedürfnis nach einer stärkeren steuerlichen Berücksichtigung der Drittbetreuungskosten Rechnung getragen werden. Andererseits befindet sich der Zuger Drittbetreuungsabzug inzwischen im interkantonalen Vergleich im hinteren Drittel, so dass nach der Unternehmenssteuerreform (STAF; sechste Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2020) nun wieder eine Massnahme zu Gunsten der Familien umgesetzt werden soll.

Der *Eigenbetreuungsabzug* (§ 33 Abs. 2 StG) soll von heute 6000 Franken auf neu 12 000 Franken erhöht werden. Dritt- und Eigenbetreuung lassen sich steuerlich nicht direkt miteinander vergleichen, weil letzterer keine objektiv messbaren Kosten gegenüberstehen. Dies spricht gegen eine identische Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs. Gleichwohl entspricht die Anerkennung der Eigenbetreuung einem unveränderten gesellschaftspolitischen Bedürfnis. Wer seine Kinder eigenbetreut, verzichtet dabei oft auf mögliche Erwerbseinkünfte, auf

längerfristige berufliche Aufstiegsmöglichkeiten und damit auch auf eine besser ausgebaute berufliche Vorsorge im Alter. Infolgedessen soll der Eigenbetreuungsabzug als «Geste der Anerkennung» gegenüber den betroffenen Familien ebenfalls eine spürbare Erhöhung erfahren.

Da der Drittbetreuungsabzug von Bundesrechts wegen bis zum 14. Altersjahr beschränkt ist, sieht das Steuergesetz die gleiche Altersschwelle auch für den Eigenbetreuungsabzug vor. Infolgedessen besteht ab dem 15. Altersjahr ein zusätzlicher Kinderabzug (*Kinderzusatzabzug*) von heute 6000 Franken (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG). Als Konsequenz der zu erhöhenden Dritt- und Eigenbetreuungsabzüge soll der Kinderzusatzabzug auf ebenfalls 12 000 Franken erhöht werden.

Der Kantonsrat hat die beiden Motionen am 16. Dezember 2021 im Sinne der regierungsrätlichen Erwägungen für teilerheblich erklärt.

Die §§ 30 Abs. 1 Bst. I, 33 Abs. 1 Ziff. 2 sowie 33 Abs. 2 StG sollen in der Folge entsprechend angepasst werden, so dass zusammengefasst der Drittbetreuungsabzug auf 25 000 Franken, der Eigenbetreuungsabzug auf 12 000 Franken und der Kinderzusatzabzug ebenfalls auf 12 000 Franken erhöht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert.

Im Zuge dieser Änderungen sind zwei weitere Anpassungen vorzunehmen:

- § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG sieht einen Kinderabzug von 11 000 Franken vor. Dieser Betrag beläuft sich heute teuerungsbereinigt (§ 45 StG) auf 12 000 Franken. Aufgrund der Änderung in Ziff. 2 soll der Kinderabzug im Gesetz auf 12 000 Franken angepasst werden. Es handelt sich dabei explizit um keine Erhöhung, sondern nur um eine redaktionelle Nachführung auf den heutigen Wert.
- Der Schwellenwert in § 33 Abs. 2^{bis} StG soll von heute 6000 Franken auf 12 000 Franken erhöht werden. Damit wird der bestehende Mechanismus dieser Bestimmung beibehalten: Sind die nachgewiesenen Drittbetreuungskosten tiefer als der Eigenbetreuungsabzug (neu 12 000 Franken anstatt 6 000 Franken), wird kein Drittbetreuungsabzug gewährt. Hingegen kann der Eigenbetreuungsabzug in Anspruch genommen werden.

Nach der Erhöhung der Abzüge können somit pro minderjährigem und volljährigem Kind in Ausbildung bei den Kantons- und Gemeindesteuern mindestens 24 000 Franken in Abzug gebracht werden (Kinderabzug 12 000 Franken, Eigenbetreuungsabzug 12 000 Franken bzw. Kinderzusatzabzug 12 000 Franken ab dem 15. Altersjahr). Werden die Kinder bis zum 14. Altersjahr fremdbetreut, ergeben sich maximal mögliche Abzüge pro Kind von 37 000 Franken (Kinderabzug 12 000 Franken und maximal möglicher Abzug für Drittbetreuung von 25 000 Franken).

Die beantragten Erhöhungen führen zu geschätzten jährlichen Steuerausfällen von 4,5 Millionen Franken für den Kanton. Bei den Gemeindesteuern ist mit jährlichen Ausfällen von 3,4 Millionen Franken zu rechnen. Es handelt sich dabei um statische Schätzungen. Nicht zuverlässig beziffern lassen sich dynamische Effekte, die sich allenfalls ergeben können, wenn Eltern infolge der grosszügigeren steuerlichen Abzüge für Drittbetreuungskosten ihr Arbeitspensum erhöhen und dadurch aus dem höheren Haushaltseinkommen auch steuerliche Mehrerträge für den Kanton und die Gemeinden resultieren.

Mit den beantragten Gesetzesänderungen werden die beiden Motionen umgesetzt, weshalb sie als erledigt abzuschreiben sind.

3.1.2 Vermögenssteuer

3.1.2.1 Grundlagen

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG haben die Kantone von den natürlichen Personen eine Vermögenssteuer zu erheben. Im Zuger Recht finden sich die Bestimmungen zur Vermögenssteuer in den §§ 38 ff. StG, wobei die Tarifierung in § 44 Abs. 2 StG geregelt ist:

Steuersatz (einfache Steuer)	Schwellenwert (teuerungsbereinigt)
0,5 Promille	für die ersten 164 000 Franken
1,0 Promille	für die weiteren 164 000 Franken
1,5 Promille	für die weiteren 164 000 Franken
2,0 Promille	für Vermögensteile über 492 000 Franken

Bei der Steuerberechnung werden gemäss § 44 Abs. 1 StG zudem Freibeträge von teuerungs-bereinigt 202 000 Franken (Ehepaare und eingetragene Partnerschaften), 101 000 Franken (Alleinstehende) bzw. 51 000 Franken (minderjährige Kinder) gewährt.

Bis und mit der Steuerperiode 2008 kannte das Steuergesetz eine weitere Tarifstufe von 2,5 Promille, welche damals für Vermögensteile über 600 000 Franken zur Anwendung kam. Anlässlich der vom Stimmvolk in der Abstimmung vom 30. November 2008 angenommenen zweiten Teilrevision des Steuergesetzes wurde diese oberste Tarifstufe aufgehoben und der Maximalsteuersatz von 2,5 Promille auf 2,0 Promille gesenkt. Zuvor wurde bereits mit der Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 der Vermögenssteuertarif gesenkt und die Progressionsstufen gestreckt, so dass seinerzeit vor allem auch tiefere und mittlere Vermögen entlastet wurden (vgl. Vorlage Nr. 659.1 – 9842).

Zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung werden die einfachen Steuersätze mit den Steuerfüssen von Kanton, Gemeinde sowie gegebenenfalls Kirch- und Bürgergemeinde multipliziert. Berechnungsbeispiel (Basis Steuerfüsse 2022): Die Maximalbelastung (exklusive Kirchensteuer) in der Stadt Zug beläuft sich auf rund 2,68 Promille (Steuersatz 2,0 Promille [Kantonssteuerfuss 80 Prozent + Gemeindesteuerfuss 54 Prozent]).

3.1.2.2 Vorstösse

Am 22. Februar 2018 reichten Beat Unternährer und Cornelia Stocker eine Interpellation betreffend Vermögenssteuer im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 2842.1 – 15699). Darin erwähnten sie, dass die Vermögenssteuer im Kanton Zug im Gegensatz zu den Einkommenssteuern im Vergleich zu anderen Kantonen relativ hoch sei und erkundigten sich unter anderem nach einer Senkung der Vermögenssteuer.

Am 30. November 2019 reichten die Fraktionen der FDP und der SVP eine Motion betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 3035.1 – 16197). Darin verlangten sie eine massvolle Vermögenssteuersenkung mit gegebenenfalls Einbezug von Deckelungen, tariflichen Anpassungen sowie der Erhöhung von Freibeträgen. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 28. Januar 2021 für nicht erheblich.

Am 14. Juni 2021 reichten die Fraktionen der FDP und der SVP eine sinngemässe neue Motion ein (Vorlage Nr. 3264.1 – 16645). Sie weisen darin auf kommende Umwälzungen im Unternehmenssteuerrecht (globale Mindeststeuer) hin und betonen die Wichtigkeit der steuerlichen Attraktivität für natürliche Personen. Der Maximalsteuersatz im Kanton Zug sei wesentlich höher

als in anderen Zentralschweizer Kantonen wie Schwyz, Nidwalden und Obwalden. Kantone wie Bern und Aargau hätten zudem eine Vermögenssteuerbeschränkung, im Kanton Zug jedoch könnten die Einkommens- und Vermögenssteuern das steuerbaren Einkommen überschreiten. In seiner Antwort vom 19. Oktober 2021 (Vorlage Nr. 3264.2 – 16740) bekräftigte der Regierungsrat, sich der Diskussion um eine Senkung der Vermögenssteuer nicht zu verschliessen, betonte jedoch auch, ein ausgewogenes Gesamtpaket unter Berücksichtigung zusätzlicher steuerlicher Anliegen und Themen anzustreben. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 16. Dezember 2021 wie vom Regierungsrat beantragt für teilerheblich.

3.1.2.3 Interkantonaler Vergleich

Im Vorfeld der zweiten Teilrevision des Steuergesetzes, also vor rund 15 Jahren, präsentierte sich die Situation dergestalt, dass bis zu einem Reinvermögen von ca. 800 000 Franken die Vermögenssteuerbelastung in der Stadt Zug mit Ausnahme von Sarnen und Stans gesamtschweizerisch die tiefste aller Kantonshauptorte war, bei höheren Vermögen andere Kantone aber wesentlich günstiger waren (vgl. Bericht und Antrag vom 14. August 2007; Vorlage Nr. 1568.1 – 12455).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erstellt periodisch Steuerbelastungsvergleiche zwischen den Schweizer Kantonen. Für die Vermögenssteuer basiert die aktuellste Erhebung auf dem Datenbestand 2018. Es wird jeweils der Kantonshauptort, der Median sowie die Bandbreite eines Kantons gezeigt, ebenfalls werden Kirchensteuern miteinbezogen, welche aber nicht in allen Kantonen erhoben werden (vgl. Beilage 2). Im Kanton Zug liegen die Gemeindesteuerfüsse relativ nahe beieinander, in anderen Kantonen weichen sie zum Teil substantiell voneinander ab. Infolgedessen wird aus Vereinfachungsgründen auf den Kantonshauptort abgestellt. Das Bild präsentiert sich wie folgt:

- Bis zu einem Reinvermögen von rund 800 000 Franken ist die Vermögenssteuerbelastung in der Stadt Zug nahezu ausnahmslos am tiefsten im Vergleich mit den anderen Kantonshauptorten.
- Bei etwas höheren Reinvermögen weisen Sarnen und Stans eine rund 20–30 Prozent tiefere Belastung aus.
- Bei sehr hohen Reinvermögen weisen Sarnen und Stans eine rund 50 Prozent tiefere Belastung aus. Rund 20–30 Prozent tiefer ist die Belastung in Altdorf, Solothurn und Schwyz, leicht tiefer in Appenzell.

Werden zusätzlich die Höchst- und Tiefststeuergemeinden der Kantone berücksichtigt, können sich teilweise abweichende Ergebnisse zeigen. Dies gilt insbesondere für Kantone, in denen eine grosse Streuung der Gemeindesteuerfüsse besteht und die vor allem einzelne besonders steuergünstige Anziehungspunkte aufweisen.

Die Hauptbelastungsunterschiede treten somit insbesondere im Verhältnis zu den Kantonen Ob- und Nidwalden und einzelner Gemeinden in den Kantonen Schwyz und Luzern zu Tage. Dies dürfte im Falle von Ob- und Nidwalden vor allem darauf zurückzuführen sein, dass diese Kantone relativ tiefe proportionale Vermögenssteuertarife kennen (vgl. Art. 55 Abs. 1 StG-OW [GDB 641.4] bzw. Art. 54 Abs. 1 StG-NW [NG 521.1]), wohingegen der Zuger Tarif eine Progression und gleichzeitig eine relativ geringe Streuung der Gemeindesteuerfüsse ausweist (vgl. Beilage 2). Umgekehrt ist dafür die Einkommenssteuerbelastung in diesen Kantonen in der Regel höher, teilweise um einiges höher als im Kanton Zug.

3.1.2.4 Überlegungen für eine Anpassung der Vermögenssteuer

Allgemein ist der Grundsatz anerkannt, dass Steuern nicht längerfristig auf Vorrat erhoben werden. Die sich auf absehbare Zeit sehr gut präsentierende Finanzlage des Kantons Zug rechtfertigt eine Senkung der Vermögenssteuer im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtpakets, von welchem nicht nur die vermögenssteuerzahlende Bevölkerung bzw. Teile davon profitieren.

Hinsichtlich der Vermögenssteuer können etwa folgende Parameter justiert werden:

- Steuersätze (zum Beispiel generelle Senkung und/oder Eliminierung von Tarifstufen)
- Freibeträge
- Obergrenzen bzw. Deckelungen

Anlässlich der letzten Anpassung der Vermögenssteuer per 2009 haben die vor allem grösseren Vermögen durch die Abschaffung der früheren obersten Tarifstufe von 2,5 Promille profitiert, indem sich die Maximalbelastung um 20 Prozent reduzierte. Das Reinvermögen eines Grossteils der Steuerpflichtigen befindet sich jedoch in einem Betragsspektrum, in welchem die Vermögenssteuerbelastung im Kanton Zug interkantonal verglichen im tiefsten Bereich ist.

Vor diesem Hintergrund hat für den Regierungsrat eine allgemeine Vermögenssteuersenkung Vorrang vor einer Partikularentlastung wie sie etwa eine blosse Stufenabschaffung darstellt. Von einer allgemeinen Senkung profitieren alle vermögenssteuerzahlenden Zugerinnen und Zuger, und es wird insbesondere auch dem Motionsanliegen, dass ebenso tiefere Vermögen profitieren können sollen, Rechnung getragen. Ebenso wenig im Vordergrund steht für den Regierungsrat deshalb die Einführung eines Proportionaltarifes, würde dieser doch gerade bei den tieferen Vermögen nicht zu einer signifikanten Entlastung oder gegebenenfalls sogar zu einer Mehrbelastung führen, falls die steuerlichen Ausfälle mittels einer Anhebung der unteren Tarifstufen ganz oder teilweise kompensiert würden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, den bestehenden Vermögenssteuertarif generell um 20 Prozent zu senken und § 44 Abs. 2 StG in diesem Sinne zu ändern. Daraus resultieren folgende neue Belastungen:

Steuersatz (einfache Steuer)	Schwellenwert (teuerungsbereinigt)
0,4 Promille (alt 0,5)	für die ersten 164 000 Franken
0,8 Promille (alt 1,0)	für die weiteren 164 000 Franken
1,2 Promille (alt 1,5)	für die weiteren 164 000 Franken
1,6 Promille (alt 2,0)	für Vermögensteile über 492 000 Franken

Berechnungsbeispiel (Basis Steuerfüsse 2022): Die Maximalbelastung (exklusive Kirchensteuer) in der Stadt Zug beläuft sich nach der Vermögenssteuersenkung auf rund 2,15 Promille (Steuersatz 1,6 Promille * [Kantonssteuerfuss 80 Prozent + Gemeindesteuerfuss 54 Prozent]) versus rund 2,68 Promille (vgl. vorn Ziff. 3.1.2.1). Ergänzend zur Tarifsenkung sollen die bestehenden Freibeträge in § 44 Abs. 1 StG wie folgt wesentlich erhöht werden:

	<u>heute (teuerungsbereinigt)</u>	<u>neu</u>
Alleinstehende:	101 000 Franken	200 000 Franken
Ehepaare bzw. eingetragene Partner	202 000 Franken	400 000 Franken
Minderjährige Kinder	51 000 Franken	100 000 Franken

Bereits heutzutage bezahlen rund die Hälfte der Zugerinnen und Zuger keine Vermögenssteuer. Mit einer Erhöhung der Freibeträge würden geschätzt rund weitere 10 Prozent keine

Vermögenssteuer mehr entrichten, was wiederum gerade auch den tieferen bis mittleren Vermögen zu Gute kommt.

Aus Sicht des Regierungsrats hingegen nicht zweckmässig erscheint die Einführung einer Belastungsobergrenze bzw. Deckelung wie sie andere Kantone für die Einkommens- und/oder Vermögenssteuer kennen. Bereits in der Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 – 11489) wurde eine solche verlangt. Anlässlich der zweiten Teilrevision des Steuergesetzes per 2009 wurde jedoch bewusst darauf verzichtet. Es wurde damals erwogen, dass in Kantonen, die solche Beschränkungen kennen, die Vermögens- und vor allem auch Einkommenssteuerbelastungen deutlich höher liegen als im Kanton Zug, was wohl zur Einführung solcher Beschränkungen geführt haben dürfte. Dies illustriert nicht zuletzt auch der Umstand, dass gerade im von der aktuellen Motion als Vergleich herangezogenen Kanton Bern die Vermögenssteuer höchstens auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens reduziert werden darf (vgl. § 66 Abs. 1 StG-BE [BSG 661.11]; die Spitzenbelastung in der Stadt Bern beläuft sich im Vergleich zum Kanton Zug bereits heute auf mehr als das Doppelte, das heisst vor Reduktion auf rund 5,7 Promille (einfache Steuer maximal 1,5 Promille [Art. 65 Abs. 1 StG-BE] * [3,025 Anlagen Kanton + 1,54 Anlagen Gemeinde; exklusive Kirchensteuer]) und zudem auch die Einkommenssteuerbelastung deutlich höher ist. Auch in den anderen betroffenen Kantonen präsentiert sich ein ähnliches Bild (zum Vergleich jeweils wiederum exklusive Kirchensteuer):

- Im Kanton *Wallis* verbleibt eine Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer (Art. 2 Abs. 1 Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer [SGS 642.300]). Die einfache Vermögenssteuer beläuft sich auf maximal 3 Promille. Auch die Gemeinden wenden diesen Ansatz – mit einem zusätzlichen Koeffizienten von 1,1 bis 1,5 – an (Art. 60 Abs. 1, 178 Abs. 4 u. 179 StG-VS [SGS 642.1]). In Sion (Koeffizient 1,1) ergibt sich somit vor Reduktion eine maximale Vermögenssteuerbelastung von 6,3 Promille (3 Promille Kanton + 3,3 Promille Gemeinde).
- Auch im Kanton *Aargau* verbleibt eine Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer (§ 56 Abs. 1 StG-AG [SAR 651.100]). Die einfache Vermögenssteuer beläuft sich auf maximal 2,1 Promille (§ 55 Abs. 1 StG-AG). Darauf werden die Kantons- und Gemeindesteuerfüsse angewendet. In Aarau ergibt sich somit vor Reduktion eine maximale Vermögenssteuerbelastung von rund 4,4 Promille (2,1 Promille * [112 Prozent Kantonssteuerfuss + 97 Prozent Gemeindesteuerfuss]).
- Im Kanton *Basel-Stadt* darf die Vermögenssteuer höchstens auf 5 Promille reduziert werden (§ 52 StG-BS [SG 640.100]). Zusätzlich gibt es anstelle von Freibeträgen noch Reduktionen der Vermögenssteuer für Personen, deren Einkommen gering ist und das Vermögen 400 000 Franken nicht überschreitet (§ 51 StG-BS). Die Vermögenssteuer in der Stadt Basel beläuft sich vor Reduktion auf maximal 8 Promille (§ 50 Abs. 1 u. 2 StG-BS; kein Steuerfuss).
- Im Kanton *Luzern* darf die Vermögenssteuer höchstens 3 Promille des im Kanton steuerbaren Vermögens betragen (§ 62 Abs. 2 StG-LU [SRL 620]). Die einfache Vermögenssteuer beläuft sich auf 0,75 Promille (§ 60 Abs. 1 StG-LU). Darauf werden die kantonalen und gemeindlichen Einheiten angewendet. In der Stadt Luzern ergibt sich somit eine Vermögenssteuerbelastung von rund 2,6 Promille (0,75 Promille * [1,7 Einheiten Kanton + 1,75 Einheiten Gemeinde]).
- Die Regelungen der Kantone *Genf* und *Tessin* unterstellen für die Berechnung der Reduktion eine Mindestrendite von 1 Prozent auf dem Nettovermögen (Art. 60 Abs. 1 LIPP-GE [rs/GE D 3 08]; Art. 49a Abs. 1 LT-TI [RL 640.100]):
 - Die einfache Vermögenssteuer beläuft sich im Kanton Genf auf maximal 4,5 Promille (Art. 59 Abs. 1 LIPP-GE). Darauf werden die Kantons- und

Gemeindesteuerfüsse angewendet. Ergänzend wird eine zusätzliche Vermögenssteuer von maximal 1,35 Promille erhoben («impôt supplémentaire»; Art. 59 Abs. 2 LIPP-GE). In der Stadt Genf ergibt sich somit vor Reduktion eine maximale Vermögenssteuerbelastung von rund 10 Promille (4,5 Promille, centimes additionnels cantonaux 48,5 Prozent, centimes additionnels communaux 45,49 Prozent; 1,35 Promille Zusatzsteuer).

- Im Kanton Tessin beläuft sich die einfache Vermögenssteuer auf maximal 2,5 Promille (§ 49 Abs. 1 LT-TI). Darauf werden die Kantons- und Gemeindesteuerfüsse angewendet. In Bellinzona ergibt sich somit vor Reduktion eine maximale Vermögenssteuerbelastung von rund 4,7 Promille (2,5 Promille * [97 Prozent Kantonssteuerfuss + 93 Prozent Gemeindesteuerfuss]).
- Im Kanton *Waadt* wird zur Berechnung der Reduktion ebenfalls eine Vermögensrendite unterstellt, die jeweils in der «loi annuelle sur l'impôt» festgelegt wird. Zusätzlich darf die Vermögenssteuer nach Anwendung der Reduktion nicht unter 3 Promille liegen (Art. 8 Abs. 3 u. 3^{bis} LCom-VD [RSV 650.11]). Die einfache Vermögenssteuer beläuft sich auf maximal 3,39 Promille (Art. 59 Abs. 1 LI-VD [RSV 642.11]). Darauf werden die Kantons- und Gemeindesteuerfüsse angewendet. In Lausanne ergibt sich somit vor Reduktion eine maximale Vermögenssteuerbelastung von rund 8 Promille (3,39 Promille * [155 Prozent Kantonssteuerfuss + 78,5 Prozent Gemeindesteuerfuss]).

Es zeigt sich daraus, dass gerade bei den grösseren Vermögen Steuerbelastungen resultieren, die vor per se wie auch noch nach Deckelung bzw. Beschränkung wesentlich über den Zuger Spitzensteuersätzen liegen. Zudem sind solche Belastungsobergrenzen sehr kompliziert und auch schwer verständlich. Hinzu kommt, dass Situationen, in denen die Vermögenssteuer das Reineinkommen übersteigt, in aller Regel entweder auf sehr spezielle, individuelle und zeitlich kurz befristete Konstellationen zurückzuführen sind oder aber durch bewusste steuerplanerische Massnahmen entstehen, so namentlich durch den bewussten Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden oder den Bezug von nicht steuerpflichtigen Kapitaleinlagereserven (vgl. die Antwort des Regierungsrats vom 10. Juli 2018 zur Interpellation von Beat Unternährer und Cornelia Stocker betreffend Vermögenssteuer im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2842.2 – 15699)).

Nicht zuletzt die grosse Anfälligkeit für persönliche Steueroptimierungsmassnahmen, welche das Gros der Bevölkerung nicht nutzen könnte, und eine drohende weitere Verkomplizierung des Steuerrechts für die Bevölkerung sprechen aus Sicht des Regierungsrats unverändert gegen die Einführung einer Belastungsobergrenze bzw. Deckelung.

Eine generelle Tarifsenkung um 20 Prozent führt bei den Kantonssteuern zu Ausfällen von jährlich rund 24 Millionen Franken. Bei den Gemeindesteuern ist von jährlich Ausfällen von rund 18 Millionen Franken auszugehen. Hinzu kommen jährliche Ausfälle von rund 5,2 Millionen Franken (Kanton) bzw. 3,9 Millionen Franken (Gemeinden) aus der Erhöhung der Freibeträge. Es handelt sich hierbei um statische Schätzungen. Nicht abschätzbar sind allfällige dynamische Kompensationseffekte etwa durch Zuzüge.

Mit den beantragten Gesetzesänderungen wird der Motion Rechnung getragen, weshalb sie als erledigt abzuschreiben ist.

3.2 Weitere kantonale Anpassungen

3.2.1 Einkommenssteuer

3.2.1.1 Grundlagen

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG haben die Kantone von den natürlichen Personen eine Einkommenssteuer zu erheben. Im Zuger Recht finden sich die Bestimmungen zur Einkommenssteuer in den §§ 15 ff. StG, wobei die Tarifierung in § 35 Abs. 1 u. 2 StG geregelt ist:

Steuersatz (einfache Steuer)	Schwellenwert (teuerungsbereinigt)	Alleinstehende	Verheiratete
0,5 Prozent	für die ersten	1 100 Franken	2 200 Franken
1,0 Prozent	für die weiteren	2 200 Franken	4 400 Franken
2,0 Prozent	für die weiteren	2 700 Franken	5 400 Franken
3,0 Prozent	für die weiteren	3 700 Franken	7 400 Franken
3,25 Prozent	für die weiteren	4 900 Franken	9 800 Franken
3,5 Prozent	für die weiteren	5 500 Franken	11 000 Franken
4,0 Prozent	für die weiteren	5 500 Franken	11 000 Franken
4,5 Prozent	für die weiteren	7 600 Franken	15 200 Franken
5,5 Prozent	für die weiteren	10 900 Franken	21 800 Franken
5,5 Prozent	für die weiteren	12 600 Franken	25 200 Franken
8,0 Prozent	für die weiteren	14 200 Franken	28 400 Franken
11,5 Prozent	für die weiteren	19 100 Franken	38 200 Franken
11,75 Prozent	für die weiteren	24 000 Franken	48 000 Franken
10,0 Prozent	für die weiteren	28 400 Franken	56 800 Franken
8,0 Prozent	für Einkommen über	142 400 Franken	284 800 Franken

Die heutigen Tarife resultieren zu einem wesentlichen Teil aus der sogenannten «Mittelstandsentlastung», die im Rahmen der dritten Teilrevision des Steuergesetzes am 1. Januar 2010 in Kraft trat. Damals ging es vor allem um die Entlastung von Mittelstandshaushalten mit einem Bruttoeinkommen zwischen rund 80 000 und 200 000 Franken, das heisst einem steuerbaren Einkommen von etwa 40 000 bis 160 000 Franken (vgl. Vorlage Nr. 1805.1 – 13052).

Zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung werden die einfachen Steuersätze mit den Steuerfüssen von Kanton, Gemeinde sowie gegebenenfalls Kirch- und Bürgergemeinde multipliziert.

3.2.1.2 Überlegungen für eine Anpassung der Einkommenssteuer

Wie der Regierungsrat bereits anlässlich seiner Motionsantwort zur Vermögenssteuer ausgeführt hat, ist es ihm ein Anliegen, eine Senkung der Vermögenssteuer nicht isoliert zu betrachten. Vielmehr soll sie im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtpakets unter Berücksichtigung zusätzlicher steuerlicher Anliegen und Themen erfolgen. Mit anderen Worten soll aus Sicht des Regierungsrats nicht nur die vermögenssteuerzahlende Bevölkerung entlastet werden.

Die sehr gute Finanzlage des Kantons erlaubt Massnahmen im Bereich der Einkommensbesteuerung, gerade auch, weil Steuern nicht auf Vorrat erhoben werden sollen. Der Regierungsrat beantragt infolgedessen, den bestehenden Einkommenssteuertarif generell um 5 Prozent zu senken. Damit sind § 35 Abs. 1 u. 2 StG wie folgt anzupassen.

Steuersatz (einfache Steuer)	Schwellenwert (teuerungsbereinigt)	Alleinstehende	Verheiratete
0,475 Prozent (alt 0,5)	für die ersten	1 100 Franken	2 200 Franken
0,95 Prozent (alt 1,0)	für die weiteren	2 200 Franken	4 400 Franken
1,9 Prozent (alt 2,0)	für die weiteren	2 700 Franken	5 400 Franken
2,85 Prozent (alt 3,0)	für die weiteren	3 700 Franken	7 400 Franken
3,0875 Prozent (alt 3,25)	für die weiteren	4 900 Franken	9 800 Franken
3,325 Prozent (alt 3,5)	für die weiteren	5 500 Franken	11 000 Franken
3,8 Prozent (alt 4,0)	für die weiteren	5 500 Franken	11 000 Franken
4,275 Prozent (alt 4,5)	für die weiteren	7 600 Franken	15 200 Franken
5,225 Prozent (alt 5,5)	für die weiteren	10 900 Franken	21 800 Franken
5,225 Prozent (alt 5,5)	für die weiteren	12 600 Franken	25 200 Franken
7,6 Prozent (alt 8,0)	für die weiteren	14 200 Franken	28 400 Franken
10,925 Prozent (alt 11,5)	für die weiteren	19 100 Franken	38 200 Franken
11,1625 Prozent (alt 11,75)	für die weiteren	24 000 Franken	48 000 Franken
9,5 Prozent (alt 10,0)	für die weiteren	28 400 Franken	56 800 Franken
7,6 Prozent (alt 8,0)	für Einkommen über	142 400 Franken	284 800 Franken

Die Senkung der Einkommenssteuertarife um 5 Prozent führt für den Kanton zu jährlichen Steuerausfällen von rund 25 Millionen Franken. Für die Gemeinden resultieren jährliche Ausfälle von rund 19 Millionen Franken.

3.2.2 Persönliche Abzüge

Gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a StG können Steuerpflichtige, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben, einen persönlichen Abzug von 13 000 Franken (teuerungsbereinigt 14 000 Franken) geltend machen. Für die anderen Steuerpflichtigen beläuft sich der Abzug auf 6500 Franken (teuerungsbereinigt 7100 Franken) (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG).

Im Rahmen steuerlichen Covid-Massnahmen wurden die persönlichen Abzüge für die Steuerperioden 2021–2023 befristet von 14 200 Franken auf 22 200 Franken bzw. von 7100 Franken auf 11 100 Franken erhöht (vgl. § 33 Abs. 1 Ziff. 1a StG; teuerungsbereinigt inzwischen 22 400 Franken bzw. 11 200 Franken). Diese Erhöhungen werden ohne gesetzgeberisches Eingreifen per 31. Dezember 2023 auslaufen, so dass ab 2024 wieder die ursprünglichen teuerungsbereinigten Beträge anwendbar wären.

Aufgrund der positiven Erfahrungen sowie der nach wie vor sehr guten Finanzlage des Kantons beantragt der Regierungsrat, die erhöhten persönlichen Abzüge, das heisst 22 400 Franken bzw. 11 200 Franken, unbefristet beizubehalten. Damit werden unverändert rund 15 Prozent der rund 80 000 steuerpflichtigen natürlichen Personen keine Kantons- und Gemeindesteuern zahlen (dazu kommen noch weitere Personen, die aufgrund der Erhöhung der Freibeträge keine Vermögenssteuer mehr zahlen, vgl. vorn Ziff. 3.1.2.4). Im Umkehrschluss profitieren deshalb über 80 Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen von den erhöhten persönlichen Abzügen. Es ist mit fortlaufenden Mindereinnahmen von rund 14 Millionen Franken (Kanton) bzw. rund 10,5 Millionen Franken (Gemeinden) pro Jahr zu rechnen (vgl. dazu die seinerzeitigen Ausführungen im Bericht und Antrag vom 5. Mai 2020; Vorlage Nr. 3091.1 – 16307).

Infolgedessen sind in § 33 Abs. 1 StG die Ziff. 1 und 1a entsprechend anzupassen, wobei die formelle Aufhebung von Ziff. 1a zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Im Gesetz werden bereits die teuerungsbereinigten Werte von 22 400 Franken bzw. 11 200 Franken festgehalten.

3.2.3 Kantonssteuerfuss

Gemäss § 2 Abs. 2 StG beträgt der einfache Kantonssteuerfuss gesetzlich 82 Prozent. Er kann in der Budgetdebatte durch den Kantonsrat jeweils für ein Budgetjahr erhöht oder herabgesetzt werden.

Im Rahmen steuerlichen Covid-Massnahmen wurde der einfache Kantonssteuerfuss für die Steuerperioden 2021–2023 befristet auf 80 Prozent festgelegt (vgl. § 2 Abs. 2a StG).

Mit dem Auslaufen der Massnahme per 31. Dezember 2023 wird ab 2024 wieder der normale Mechanismus mit einem einfachen Kantonssteuerfuss von 82 Prozent gelten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich keine Verlängerung der Massnahme in Form einer gesonderten gesetzlichen Bestimmung aufdrängt und der einfache Kantonssteuerfuss stattdessen wieder der ordentlichen jährlichen Beratung durch den Kantonsrat gemäss § 2 Abs. 2 StG unterstellt werden soll.

§ 2 Abs. 2a StG wird aber nicht per 1. Januar 2024 aufgehoben, weil bis Ende 2023 und damit für die ganze Zeit der Gesetzgebungsarbeiten noch Steuerveranlagungen gestützt auf diese Norm vorgenommen werden. Zudem sind selbst per 1. Januar 2024 ein Grossteil der Steuerveranlagungen der Steuerjahre 2021–2023 nicht rechtskräftig erledigt. Die Aufhebung dieser Bestimmung wird dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

3.2.4 Steuerausscheidung juristischer Personen

§ 53 Abs. 3 Bst. a StG sieht im zweiten Teilsatz vor, dass Verluste aus einer ausserkantonalen Kapitalanlageliegenschaft nur provisorisch übernommen und ggf. rückkorrigiert werden. Diese Bestimmung ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Steuerrecht obsolet und wird seit längerem in der Praxis dementsprechend auch nicht mehr angewendet. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

3.2.5 Amtshilfe an inländische Sozialhilfebehörden

Das Steuergeheimnis (§ 108 StG) gilt als qualifiziertes Amtsgeheimnis auch gegenüber anderen Behörden. Eine Auskunftserteilung ist vorbehältlich der Zustimmung der steuerpflichtigen Person nur möglich, wenn dafür eine Grundlage im Bundes- oder kantonalen Recht besteht (§ 108 Abs. 2 StG) oder die Finanzdirektion die Steuerverwaltung im Einzelfall zur Auskunftserteilung ermächtigt (§ 108 Abs. 3 StG).

Im Sinne einer legifertierten Generalermächtigung enthält bereits das Steuergesetz einzelne Tatbestände, in denen die Steuerverwaltung ohne spezialgesetzliche Grundlage zur Auskunftserteilung ermächtigt ist. Der entsprechende Positivkatalog in § 108 Abs. 4 StG erwähnt die inländischen Sozialhilfebehörden nur im Zusammenhang mit der Abklärung einer allfälligen Verwandtenunterstützungspflicht (§ 108 Abs. 4 Bst. c StG), nicht aber bezüglich der häufigeren Frage der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe.

Die Einwohnergemeinden des Kantons Zug haben aufgrund von § 27 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 25 Abs. 1 Bst. c des Sozialhilfegesetzes (SHG; BGS 861.4) einen allfälligen Rückerstattungsanspruch gegenüber ehemals unterstützten Personen abzuklären, welche wieder in günstigen Verhältnissen leben. Nach den Grundsätzen des Datenschutzes sind die Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu beschaffen (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes [BGS 157.1]). Entsprechend hat der Gesetzgeber in § 23 SHG eine Auskunfts- und Meldepflicht statuiert, wonach die unterstützte Person verpflichtet ist, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zudem hat sie erhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen unverzüglich zu melden. Die anderen Kantone haben regelmässig ähnliche Bestimmungen in ihrer Gesetzgebung.

Kommt eine ehemals unterstützte Person ihren Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, so sind die Sozialdienste für den Vollzug der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben auf die Herausgabe von Steuerdaten angewiesen. Denn die Steuererklärung und die Steuerveranlagung sind in einem solchen Fall oftmals die einzige zugängliche Grundlage für die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen, wenn die ehemals unterstützten Personen auf entsprechende Aufforderungen der Sozialbehörden nicht reagieren. Die effiziente und unkomplizierte Abklärung eines allfälligen Rückerstattungsanspruchs kann zweifellos als eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit bezeichnet werden. Ohne die Auskünfte der Steuerbehörden könnten die Sozialhilfebehörden ihren im Sozialhilfegesetz aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geleisteten Unterstützung um öffentliche Gelder handelt. Es liegt offensichtlich im Interesse des Gemeinwesens, dass ehemals unterstützte Personen, die wieder in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die vom Gemeinwesen erhaltene Sozialhilfe zurückerstatten müssen.

Infolgedessen soll § 108 Abs. 4 Bst. c StG um den Tatbestand der Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe ergänzt werden. Dies erfolgt unabhängig von der hängigen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, weil die Steuerverwaltung auch mit Anfragen von Sozialhilfebehörden anderer Kantone, zum Beispiel nach Wohnsitzwechseln, konfrontiert wird. In solchen Fällen findet für die Steuerverwaltung weder das Zuger SHG noch ausserkantonales Sozialhilferecht Anwendung.

3.3 Harmonisierungsrechtliche Nachführungen

3.3.1 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Am 1. Juli 2021 trat das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Kraft (ÜLG; SR 837.2).

Betroffen sind ausgesteuerte Personen ab dem 60. Altersjahr, die kein ausreichendes Einkommen mehr finden. Sie können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten, damit ihr zwischenzeitlicher Existenzbedarf ohne den Bezug von Sozialhilfe gesichert ist. Die Berechnung der Leistungen erfolgt ähnlich wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Mit dem Inkrafttreten des ÜLG wurden auch das DBG und das StHG angepasst. Die Überbrückungsleistungen stellen existenzsichernde Bedarfsleistungen dar. Es wäre widersprüchlich, derartige Leistungen wiederum um Steuern zu kürzen. Aus diesem Grund sind die Überbrückungsleistungen wie zum Beispiel die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV steuerfrei. Für die direkte Bundessteuer ist dies in Art. 24 lit. k DBG geregelt. Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG schreibt die Steuerbefreiung auch für die Kantons- und Gemeindesteuern vor. Infolgedessen wird § 23

StG, welcher die steuerfreien Einkünfte aufzählt, um einen neuen Buchstaben p ergänzt. Bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmung gilt die StHG-Bestimmung bereits als kantonales Recht.

Es resultieren keine Steuerausfälle. Hingegen geht der Bund von einer gewissen Entlastung der Kantone im Bereich der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen aus (vgl. BBI 2019, 8303). Kantonaler Umsetzungsspielraum besteht nicht.

3.3.2 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Am 1. Januar 2022 ist das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen in Kraft getreten. Damit wird die auf Bundesebene eingereichte Motion Luginbühl «Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen» (14.3450) umgesetzt.

Bis dato fehlte es den Steuergesetzen – mit Ausnahme der Steuerbussen bei juristischen Personen (aArt. 59 Abs. 1 lit. a DBG; § 60 Abs. 1 Bst. a StG) – einer expliziten Regelung für die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen. Grossmehrheitlich wurde davon ausgegangen, dass es sich um eine Auslegungsfrage handle und Bussen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck schon unter altem Recht nicht abzugsfähig seien. Demgegenüber seien gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck abziehbar. Letztlich hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung diese Auffassung bestätigt (vgl. Urteil 2C_916/2014 vom 26. September 2016; BBI 2016, 8504).

Die Rechtslage im DBG und StHG präsentiert sich nun wie folgt:

- *Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck* stellen grundsätzlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Hier steht nicht die Sühne bzw. der Strafzweck im Vordergrund, sondern die Korrektur des durch Rechtsverletzung entstandenen Zustandes. Damit wird auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Hat eine Sanktion sowohl Straf- wie auch Gewinnabschöpfungscharakter, obliegt es der steuerpflichtigen Person, die Gewinnabschöpfungskomponente als steuermindernde Tatsache nachzuweisen, andernfalls die gesamte Sanktion nicht abzugsfähig ist (BBI 2016, 8526 f.).
Die entsprechenden Bestimmungen des StHG – Art. 10 Abs. 1 lit. g (natürliche Personen) bzw. Art. 25 Abs. 1 lit. f (juristische Personen) – werden in § 26 Abs. 2 Bst. g bzw. § 60 Abs. 1 Bst. g StG nachgeführt.
- Im Strafrecht wird inzwischen auch die Privatbestechung grundsätzlich der Strafbarkeit unterstellt. Erklärte das bisherige Recht nur Bestechungsgelder an in- oder ausländische Amtsträger als nicht abzugsfähig, gelten nun *sämtliche Bestechungsgelder im Sinne des schweizerischen Strafrechts* als nicht abzugsfähig.
Dies wird gestützt auf Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. a (natürliche Personen) bzw. Art. 25 Abs. 1^{bis} lit. a StHG (juristische Personen) auch in § 26 Abs. 3 Bst. a bzw. § 60 Abs. 2 Bst. a StG festgehalten.
- Explizit nicht abzugsfähig sind sodann *Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten*. Sind Bussen oder Geldstrafen nicht abzugsfähig (vgl. nachfolgend), so muss konsequenterweise auch Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, die steuerliche Abzugsfähigkeit abgesprochen werden (BBI 2016, 8528).

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG – Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. b (natürliche Personen) bzw. Art. 25 Abs. 1^{bis} lit. b (juristische Personen) – werden in § 26 Abs. 3 Bst. b bzw. § 60 Abs. 2 Bst. b StG übernommen.

- *Bussen und Geldstrafen* sind nicht abzugsfähig. Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. c (natürliche Personen) bzw. 25 Abs. 1^{bis} lit. c StHG (juristische Personen) werden in § 26 Abs. 3 Bst. c bzw. § 60 Abs. 2 Bst. c StG übernommen. Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen für ausländische Sanktionen bestehen (vgl. nachfolgend). Da Bussen generell nicht abzugsfähig sind, benötigt es hingegen keiner separaten Regelung für Steuerbussen mehr. § 60 Abs. 1 Bst. a StG kann deshalb entsprechend angepasst werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. a StHG).
- Nicht abzugsfähig sind sodann *finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck*. Beispiele dafür sind etwa umsatzbezogene Verwaltungssanktionen nach dem Kartell-, Fernmelde- Spielbanken- oder Medienrecht. In solchen Fällen kommt es zwar auch zur Mitberücksichtigung einer Gewinnkomponente, jedoch steht der pönale Charakter im Vordergrund (BBI 2016, 8529).
Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. d (natürliche Personen) bzw. Art. 25 Abs. 1^{bis} lit. d StHG (juristische Personen) werden in § 26 Abs. 3 Bst. d bzw. § 60 Abs. 2 Bst. d StG nachgeführt.
- Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene war vor allem die steuerliche Behandlung von ausländischen Sanktionen umstritten. In der Differenzvereinbarung resultierte die Lösung, dass ausländische Bussen, Geldstrafen oder finanzielle Verwaltungssanktionen ohne Strafzweck (nicht aber Bestechungsgelder oder Zahlungen im Zusammenhang mit Straftaten) abzugsfähig sind, wenn sie entweder gegen den *schweizerischen Ordre public* verstossen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass *alles Zumutbare unternommen wurde, um sich rechtskonform zu verhalten*.

Die Vorgaben des StHG – Art. 10 Abs. 1^{ter} bzw. Art. 25 Abs. 1^{ter} – werden in § 26 Abs. 4 bzw. § 60 Abs. 3 StG umgesetzt.

Bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmungen gelten die StHG-Bestimmungen bereits als kantonales Recht.

Die Regelungen dürften keine nennenswerten steuerlichen Auswirkungen haben. Kantonaler Umsetzungsspielraum besteht nicht.

3.3.3 Obligationenrecht (Aktienrecht)

Voraussichtlich am 1. Januar 2023 werden im Rahmen der Aktienrechtsrevision diverse Änderungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) in Kraft treten.

Von steuerrechtlichem Interesse ist insbesondere das Kapitalband (nArt. 653s ff. OR), welches die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung ersetzt. Kommt es zu einem Kapitalband, so kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während fünf Jahren innerhalb einer statutarisch bestimmten Bandbreite erhöhen und herabsetzen. Um zu verhindern, dass namentlich bei Publikumsgesellschaften durch die Kombination des Kapitalbandes mit der zweiten Handelslinie exzessiv steuerfreie Kapitaleinlagereserven geschaffen werden, sieht die Bundesgesetzgebung eine Nettobetrachtung innerhalb des Kapitalbandes vor. Einlagen und Aufgelder, die während des Kapitalbandes geleistet wurden, werden nur als steuerfreie Kapitaleinlagereserven anerkannt, soweit sie die Rückzahlung von Reserven innerhalb des Kapitalbandes überschreiten (Art. 20 Abs. 8 DBG; Art. 7b Abs. 6 StHG). Infolgedessen wird im Steuergesetz ein neuer § 19 Abs. 8 geschaffen.

Der neue Art. 621 Abs. 2 OR erlaubt zudem, das Aktienkapital auch in Fremdwährung zu normieren. Die zulässigen Währungen werden durch das Zivilrecht bestimmt. Die Steuererhebung erfolgt jedoch unverändert in Schweizer Franken. Die neuen Art. 80 Abs. 1^{bis} DBG und Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG regeln deshalb die Umrechnung für Gewinnsteuerzwecke, indem sie auf den durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode abstellen. Der neue Art. 31 Abs. 5 StHG stellt für Kapitalsteuerzwecke auf den Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode ab. Diese Regelungen werden in § 77 Abs. 1a bzw. § 78 Abs. 1a ins Steuergesetz übernommen. Bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmungen gelten die StHG-Bestimmungen bereits als kantonales Recht.

Die Änderungen sollten aufkommensneutral sein. Mit der Nettobetrachtung beim Kapitalband sollen vielmehr Steuerausfälle vermieden werden, die sich ansonsten gemäss Schätzung des Bundesrats schweizweit bis auf rund 2.3 Milliarden Franken pro Jahr summieren könnten (vgl. BBI 2017, 648 f.). Kantonaler Umsetzungsspielraum besteht nicht.

3.3.4 Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

In der Sommersession 2021 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich verabschiedet. Der Bundesrat hat sein gestaffeltes Inkrafttreten beschlossen. Die massgeblichen Bestimmungen im DBG und StHG werden per 1. Januar 2024 und damit mutmasslich zeitgleich mit der vorliegenden Vorlage in Kraft treten. Alle Kantone müssen dann die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung sowie weiterer Eingaben (exklusive gerichtliche Rechtsmittelverfahren) vorsehen. Wo eine Unterzeichnung nötig ist, kann eine elektronische Bestätigung diese ersetzen. Umgekehrt können die Steuerbehörden steuerpflichtigen Personen mit deren Einverständnis auch Dokumente in elektronischer Form rechtsgültig zustellen. Die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten richtet sich nach kantonalem Recht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits diverse kantonale E-Filing-Lösungen im Einsatz sind und nicht etwa separate Lösungen für die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. die direkte Bundessteuer zur Anwendung kommen müssen.

Physische Einreichungen auf Papier bleiben unverändert möglich.

Für die Bevölkerung und die Unternehmen im Kanton Zug ergeben sich keine Änderungen. Die rein elektronische Einreichung der Steuererklärung samt Beilagen ist für natürliche Personen bereits seit mehreren Jahren möglich und für juristische Personen seit Frühling 2022. Viele Daten des persönlichen Steuerkontos können bereits heute elektronisch eingesehen werden, und die elektronischen Dienstleistungen werden sukzessive ausgebaut.

Die elektronischen Verfahren sollen in einem neuen § 110^{ter} StG geregelt werden, welche die bundesrechtlichen Vorgaben von nArt. 38b StHG zusammenfasst. Für die Modalitäten des elektronischen Zugangs gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Gesetz über die Rechtspflege in Verwaltungssachen (VRG; BGS 162.1), welches in § 9a ff. entsprechende Regelungen zur Identifikationslösung des Kantons Zug (ZUGLOGIN) enthält.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 2a

Die Massnahme läuft zwar aus, die Bestimmung wird aber noch nicht formell ausser Kraft gesetzt, weil bis Ende 2023 und damit für die ganze Zeit der Gesetzgebungsarbeiten noch Steueranlagen gestützt auf diese Norm vorgenommen werden. Zudem sind selbst per 1. Januar 2024 ein Grossteil der Steueranlagen der Steuerjahre 2021–2023 nicht rechtskräftig erledigt. Der einfache Kantonssteuerfuss wird aber wieder durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte festgelegt. Die formelle Aufhebung wird dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet. Die einfache Kantonssteuer wird aber ab dem Budget 2024 wieder durch den Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte festgelegt.

§ 19 Abs. 8

Nachführung von nArt. 7b Abs. 6 StHG im kantonalen Recht. Für Kapitaleinlagereserven, die im Rahmen eines Kapitalbands anfallen, gilt die Nettobetrachtung.

§ 23 Bst. n

Redaktionelle Änderung (Strichpunkt anstatt Punkt), da die Aufzählung fortgeführt wird.

§ 23 Bst p

Nachführung von Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG im kantonalen Recht. Einkünfte nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose unterliegen qua bundesrechtlicher Vorschrift nicht der Einkommenssteuer.

§ 26 Abs. 2 Bst. f

Redaktionelle Änderung (Strichpunkt anstatt Punkt), da die Aufzählung fortgeführt wird.

§ 26 Abs. 2 Bst. g

Nachführung von Art. 10 Abs. 1 lit. g StHG im kantonalen Recht. Hat eine Gewinnabschöpfung keinen Strafzweck, so liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor.

§ 26 Abs. 3

Neufassung bzw. Nachführung von Art. 10 Abs. 1^{bis} StHG im kantonalen Recht. Bestechungsgelder im Sinne des schweizerischen Strafrechts, Aufwendungen im Zusammenhang mit Straftaten, Bussen und Geldstrafen sowie Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sind – vorbehaltlich der Ausnahmen in § 26 Abs. 4 – nicht abzugsfähig.

§ 26 Abs. 4

Nachführung von Art. 10 Abs. 1^{ter} StHG im kantonalen Recht. Ausländische Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sind abzugsfähig, wenn ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegt oder dargelegt werden kann, dass alles Zumutbare für ein rechtskonformes Verhalten unternommen wurde. Die abschliessende Aufzählung schliesst Tatbestände nach § 26 Abs. 3 Bst. a und b (Bestechungsgelder bzw. Zahlungen im Zusammenhang mit Straftaten) im Umkehrschluss von der ausnahmsweisen Abzugsfähigkeit nach Abs. 4 aus.

§ 30 Bst. I

Der Drittbetreuungsabzug wird von heute 6000 Franken auf 25 000 Franken erhöht. Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 1

Die persönlichen Abzüge werden unbefristet auf 22 200 Franken (Bst. a) bzw. 11 100 Franken (Bst. b) erhöht. Im Gesetz werden bereits die teuerungsbereinigten Werte (22 400 bzw. 11 200 Franken) festgehalten.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 1a

Diese Bestimmung ist nur übergangsweise für die Steuerperioden 2021–2023 anwendbar. Sie wird aber nicht per 1. Januar 2024 aufgehoben, weil bis Ende 2023 und damit für die ganze Zeit der Gesetzgebungsarbeiten noch Steuerveranlagungen gestützt auf diese Norm vorgenommen werden. Zudem sind selbst per 1. Januar 2024 ein Grossteil der Steuerveranlagungen der Steuerjahre 2021–2023 nicht rechtskräftig erledigt. Die formelle Aufhebung wird dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2

Der Kinderzusatzabzug wird von heute 6000 Franken auf 12 000 Franken erhöht. Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert. Aufgrund der Änderung in dieser Ziffer wird der Kinderabzug (Bst. a) redaktionell von 11 000 Franken auf 12 000 Franken angepasst. Dabei handelt es sich nicht um eine Erhöhung, sondern nur um eine Nachführung der bereits ausgeglichenen Teuerung auf den aktuell geltenden Wert.

§ 33 Abs. 2

Der Eigenbetreuungsabzug wird von heute 6000 Franken auf 12 000 Franken erhöht. Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben unverändert.

§ 33 Abs. 2^{bis}

Wie bisher ist eine Kumulation von Dritt- und Eigenbetreuungsabzug ausgeschlossen. Erreichen die abzugsfähigen Drittbetreuungskosten nicht den Umfang des Eigenbetreuungsabzugs, wird kein Drittbetreuungsabzug gewährt. Hingegen kann dafür der Eigenbetreuungsabzug geltend gemacht werden. Entsprechend ist der Schwellenwert von heute 6000 Franken auf 12 000 zu erhöhen.

§ 35 Abs. 1 und 2

Die Steuertarife (einfache) Steuer werden jeweils um 5 Prozent reduziert. Zudem werden die Schwellenwerte an die aktuellen teuerungsbereinigten Beträge nachgeführt.

§ 44 Abs. 1

Die Freibeträge werden auf 200 000 Franken (Alleinstehende), 400 000 Franken (Verheiratete und eingetragene Partnerschaften) bzw. 100 000 Franken (Kinder) erhöht.

§ 44 Abs. 2

Die Steuertarife (einfache) Steuer in Bst. a bis d werden jeweils um 20 Prozent reduziert. Zudem werden die Schwellenwerte an die aktuellen teuerungsbereinigten Beträge nachgeführt.

§ 53 Abs. 3 Bst. a

Die im zweiten Teilsatz dargelegte Praxis zur provisorischen Verlustübernahme im interkantonalen Verhältnis ist überholt, weshalb er aufzuheben ist.

§ 60 Abs. 1 Bst. a

Nachführung von Art. 25 Abs. 1 lit. a StHG im kantonalen Recht. Die Nichtabzugsfähigkeit der Steuerbussen wird nicht mehr separat erwähnt, weil gemäss Abs. 2 Bst. c Bussen generell nicht abzugsfähig sind.

§ 60 Abs. 1 Bst. f

Redaktionelle Änderung (Strichpunkt anstatt Punkt), da die Aufzählung fortgeführt wird.

§ 60 Abs. 1 Bst. g

Nachführung von Art. 25 Abs. 1 lit. f StHG im kantonalen Recht. Hat eine Gewinnabschöpfung keinen Strafzweck, so liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor.

§ 60 Abs. 2

Nachführung von Art. 25 Abs. 1^{bis} StHG im kantonalen Recht. Vgl. die Ausführungen zu § 26 Abs. 3, wobei Bst. c die Geldstrafen nicht erwähnt, da diese gegenüber natürlichen Personen verhängt werden (vgl. BBI 2016, 8531).

§ 60 Abs. 3

Nachführung von Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG im kantonalen Recht. Vgl. die Ausführungen zu § 26 Abs. 4.

§ 77 Abs. 1a

Nachführung von nArt. 31 Abs. 3^{bis} StHG im kantonalen Recht. Für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns ist ein Geschäftsabschluss in Fremdwährung zum Durchschnittskurs (Devisenkurs Verkauf) umzurechnen.

§ 78 Abs. 1a

Nachführung von nArt. 31 Abs. 5 StHG im kantonalen Recht. Für die Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals ist ein Geschäftsabschluss in Fremdwährung zum Tageskurs am Ende der Steuerperiode (Devisenkurs Verkauf) umzurechnen.

§ 108 Abs. 4 Bst. d

Die Amtshilfebemessung zu Gunsten inländischer Sozialhilfebehörden wird um die Rückerstattung bezogener Sozialhilfe ergänzt.

§ 110^{ter}

Umsetzung von nArt. 38b StHG im kantonalen Recht. Die Bestimmung regelt die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung und weiterer Eingaben sowie die elektronische Zustellung von Dokumenten durch die Steuerverwaltung. Das Verfahren und die Datenauthentizität und -integrität richtet sich via Verweis in § 121 Abs. 1 StG nach den Vorgaben des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Betreuungsabzüge

Die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf maximal 25 000 Franken, des Eigenbetreuungsabzugs auf 12 000 Franken sowie des Kinderzusatzabzugs auf 12 000 Franken führt zu jährlichen Ausfällen von rund 4,5 Millionen Franken, wobei diese Ausfälle ein Jahr verzögert nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen eintreten, das heisst ab 2025.

Vermögenssteuertarif

Die Senkung des Vermögenssteuertarifs um 20 Prozent führt zu jährlichen Ausfällen von rund 24 Millionen Franken. Diese treten unmittelbar, das heisst ab 2024, ein.

Freibeträge Vermögenssteuer

Die Erhöhung der Freibeträge führt zur jährlichen Ausfällen von rund 5,2 Millionen Franken. Diese treten ab 2025 ein.

Einkommenssteuertarif

Die Senkung des Einkommenssteuertarifs um 5 Prozent führt zu jährlichen Ausfällen von rund 25 Millionen Franken. Diese treten unmittelbar, das heisst ab 2024, ein.

Persönliche Abzüge

Die Fortführung der erhöhten persönlichen Abzüge führt zu jährlichen Ausfällen von rund 14 Millionen Franken, wobei diese Ausfälle ein Jahr verzögert nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen eintreten, das heisst ab 2025. Im Finanzplan 2024 sind bereits 14 Millionen Franken berücksichtigt. Dabei handelt es sich um die im 2024 wirkenden Ausfälle für das Steuerjahr 2023 aus den COVID-Massnahmen (Vorlage 3091.1 – 16307).

Übrigen Änderungen

Die übrigen Änderungen sind im Grossen und Ganzen aufkommensneutral.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	-14'000'000			

6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	-49'000'000	-72'700'000	-72'700'000	-72'700'000

6.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziff. 6.1 verwiesen werden, wobei die jährlichen Ausfälle für die Gemeinden auf etwa 54,8 Millionen Franken geschätzt werden (3,4 Millionen Franken Betreuungsabzüge, 18 Millionen Franken Vermögenssteuertarife, 3,9 Millionen Freibeträge Vermögenssteuer, 19 Millionen Einkommenssteuertarife sowie 10,5 Millionen Franken persönliche Abzüge). Davon wirken sich 37 Millionen Franken (Vermögens- und Einkommenssteuertarife) bereits ab 2024 aus, der Rest ab 2025, wobei für 2024 die Ausfälle für die erhöhten persönlichen Abzüge für das Steuerjahr 2023 in den Gemeindebudgets bereits berücksichtigt sein sollten.

7. Zeitplan

April bis Juli 2022	Vernehmlassung
Oktober 2022	Regierungsrat, 2. Lesung
27. Oktober 2022	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Januar bis Februar 2023	Kommissionssitzungen
Februar 2023	Kommissionsbericht
März 2023	Beratung und Bericht Staatswirtschaftskommission
30. März 2023	Kantonsrat, 1. Lesung
1. Juni 2023	Kantonsrat, 2. Lesung
9. Juni 2023	Publikation im Amtsblatt
8. August 2023	Ablauf Referendumsfrist
26. November 2023	Allfällige Referendumsabstimmung
1. Januar 2024	Inkrafttreten

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die teilerheblich erklärte Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Peter Letter, Karen Umbach, Andreas Hürlimann, Laura Dittli und Barbara Schmid-Häseli betreffend die effektiven kantonalen Abzüge für Kinderbetreuung im Steuergesetz vom 12. April 2021 (Vorlage Nr. 3225.1 – 16571) sei als erledigt abzuschreiben.
3. Die teilerheblich erklärte Motion der SVP-Fraktion betreffend Erhöhung des Eigenbetreuungskostenabzugs vom 26. Mai 2021 (Vorlage Nr. 3254.1 – 16613) sei als erledigt abzuschreiben.
4. Die teilerheblich erklärte Motion der FDP- und der SVP-Fraktion betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug vom 14. Juni 2021 (Vorlage Nr. 3264.1 – 16645) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

Beilage 1: Vergleich der Vermögenssteuerbelastung in den Kantonen

90/